



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl.: 20.001/4-4-94

II-13053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Böhacker und Kollegen vom 24.1.1994,

Zl. 5976/J-NR/1994 "Kosten für die leitenden Organe

im Zuge der Auflösung der AI"

5935 /AB

1994-03-24

zu 5976 /J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch

- 2 -

den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

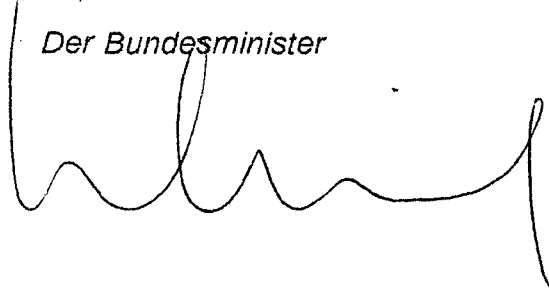
Ihre Fragen 1 bis 9 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 23. März 1994

Der Bundesminister



*Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage**Nr. 5976/J-NR/1994***BEILAGE***Zu den Fragen 1 bis 9:**"Welche Verträge mit Managern oder Vorstandsmitglieder wurden zu Beginn des Jahres 1993 erneuert, die Ende 1993 wieder aufgelöst werden mußten?"**Wieviele Verträge waren dies?**Welche Kosten (Abfertigungen, Ausgleichszahlungen etc.) entstehen durch die frühzeitige Beendigung dieser Verträge?**Sind die Verhandlungen mit Dr. Sekyra über eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung der Vorstandsfunktion bereits abgeschlossen?**Wenn nein, warum nicht?**Wenn ja, welche Kosten werden dadurch entstehen?**In Zusammenhang mit der organisatorischen Trennung von ÖIAG und Austrian Industries AG zum Jahreswechsel 1992/93 wurden bis damals bestehende Entscheidungseinheiten zur Vermeidung von organisatorischen Reibungsverlusten erhalten (lt. Anfragebeantwortung vom 16.12.1993; Frage 3). Warum wurde dann überhaupt umstrukturiert, wenn die Entscheidungseinheiten ohnehin erhalten wurden?**Die Konstituierung des achtköpfigen Vorstandes wurde unter anderem damit begründet, daß die Beendigung der Anstellungsverträge mehr gekostet hätte als die Übernahme der Verträge. Wie hoch wäre der finanzielle Mehraufwand durch die Kündigungen gewesen?**Wäre es nicht billiger gewesen, zum 01.01.1993 einzelne Vorstandsmitglieder zu entlassen, als diese weiterzuführen und im Zuge der Auflösung der AI Ende 1994 zu kündigen?**Wenn nein, warum nicht?**Wenn ja, warum hat man sie trotzdem weitergeführt?**Wie hoch sind die Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind?**Warum war Anfang November das Warburg-Modell noch die wahrscheinlichste Variante?**Ist es richtig, daß die Präferenzen des Aufsichtsrates und der Manager in Richtung Warburg-Modell gingen?**Wenn ja, welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?*

- 2 -

Warum hat man sich nur wenige Wochen später für das jetzige Modell ausgesprochen, wenn sich die Vorstand und der Aufsichtsrat für das Warburg-Modell einsetzten?

Hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Interessen des Vorstandes und des Aufsichtsrates ignoriert?"

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmungen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführten Angelegenheiten wurden von den dafür zuständigen Unternehmensorganen behandelt und entschieden; es handelt sich dabei um keine Vorgänge, welche Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bilden. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Zu den Fragen bezüglich Abschluß und Auflösung von Vorstandsverträgen wurde im wesentlichen bereits anläßlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5430/J unter Berücksichtigung der damaligen für die ÖIAG bestehenden Rechtslage Stellung genommen; eine wiederholte Beantwortung immer wiederkehrender Fragen wird grundsätzlich abgelehnt, außerdem muß auf die geänderte Rechtslage hingewiesen werden.

- 3 -

Ergänzend zur damaligen Antwort wird lediglich darauf hingewiesen, daß Ende 1993 keine Vorstandsverträge, die Anfang 1993 abgeschlossen wurden, aufgelöst werden mußten, sondern daß diese Dienstverträge ohne Abfertigungszahlungen und dergleichen auf andere Gesellschaften der ÖIAG-Gruppe übertragen wurden.

Die Verhandlungen mit Herrn Dr. Sekyra über eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung der Vorstandsfunktion sind abgeschlossen; damit zusammenhängende Informationen können aus Datenschutzgründen nicht bekanntgegeben werden.

Die Absicht, den Austrian Industries-Konzern nach Herausnahme einzelner Unternehmen als Einheit zu privatisieren, entsprach dem damaligen Gesetzesauftrag des Gesetzgebers und den von Warburg erarbeiteten Vorschlägen, denen sich die Organe angeschlossen haben. Aufgrund der seit Vorlage des Warburg-Modells eingetretenen Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld wurde das Warburg-Modell in der ursprünglichen Konzeption als nicht durchführbar erkannt und daher zunächst nur die Privatisierung des Technologiebereichs in Aussicht genommen; dementsprechend kam es am 17. Dezember 1993 im Nationalrat zur Beschlußfassung über die ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993.